

Sozialordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.

in der Fassung vom 27. März 2014

§1

Als Selbsthilfeeinrichtung gewährt der Bund Deutscher Kriminalbeamter im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Nr. 4 der Bundessatzung Sozialleistungen.
Leistungen nach dieser Sozialordnung können gemäß Bundessatzung nur ordentliche Mitglieder (§ 3) und Hinterbliebenenmitglieder (§ 4 Nr. 3) erhalten.

§2

Die Gewährung von Sozialleistungen erfolgt im Rahmen dieser Sozialordnung nach pflichtgemäßem Ermessen und vorhandener Haushaltsmittel.

§3

Sozialleistungen sind:

- a. Unterstützungszahlungen im Todesfall
- b. Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung eines Rechtsstreites gemäß §§ 8 und 9 der Rechtsschutzordnung
- c. Beihilfen bei unverschuldeter Notlage
- d. Einschluss in den Versichertenkreis abgeschlossener Gruppenversicherungsverträge.

§4

Die Gewährung von Sozialleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie im Widerspruch zu Zielen und Zweck des BDK stehen oder mit seinem Ansehen nicht vereinbar ist.

§5

Voraussetzung für die Gewährung von Sozialleistungen ist, dass der Antragsteller seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen, bis zum Tag der Antragstellung nachgekommen ist.

§6

Sozialleistungen werden nicht gewährt, wenn die Mitgliedschaft gem. § 6 Bundessatzung ruht.

§7

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitglieds, seines Ehepartners bzw. seines Partners in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft oder eines Hinterbliebenenmitgliedes wird eine Unterstützung gewährt.

Die Unterstützung darf nach Maßgabe vorhandener Mittel im ersten und zweiten Mitgliedsjahr 150,00 € im dritten und vierten Mitgliedsjahr 200,00 € im fünften und sechsten Mitgliedsjahr 250,00 € und danach 300,00 € nicht überschreiten.

§8

Im Falle des Unfalltodes wird eine zusätzliche Unterstützung in Höhe von 750,00 € gewährt.

Die Unterstützung darf einschließlich der nach § 7 gewährten Leistungen nach Maßgabe vorhandener Mittel insgesamt 1050,00 € nicht überschreiten.

Selbsttötung gilt im Sinne dieser Sozialordnung nicht als Unfalltod.

§9

Kostenübernahme und Kostenbeteiligung bei einem Rechtsstreit werden zu Lasten der Bundeskasse auf Empfehlung der Bundesrechtsschutzkommission gemäß § 8 Abs. 43 der Rechtschutzordnung gewährt.

§10

Die Beihilfe bei unverschuldeter Notlage ist davon abhängig, dass diese vom Antragsteller konkret nachgewiesen wird. Sie muss auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Beihilfe kann auch in Form der Gewährung eines zinslosen Darlehens geleistet werden. Der § 9 Abs. 2 dieser Sozialordnung gilt entsprechend.

§11

Die ordentlichen BDK-Mitglieder erhalten im Rahmen eines Gruppendiensthaftpflichtversicherungsvertrages Versicherungsschutz in Ausübung der dienstlichen Verrichtung.

Die Gewährung von Leistungen ist ausschließlich Angelegenheit des Versicherungsunternehmens und nur im Rahmen der Versicherungsbestimmungen möglich.

§12

Diese Sozialordnung wurde am 17. November 1978 durch den BDK-Bundesvorstand beschlossen.

Sie wurde auf der Grundlage der §§ 2 Nr. 4, 14 Nr. 4 Buchst. I der Bundessatzung am 27.03.2014 geändert und tritt am 01.04.2014 in Kraft.